

Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden

nach § 7 der Satzung

gültig ab 1. Januar 2002

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24. September 2001, Inkrafttreten am 1. Januar 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 17. Juni 2019, Brem.ABl. vom 30. August 2019 (S. 1090).

I. Pauschale Aufwandsentschädigung

Für folgende Funktionen wird künftig folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt,

- Präsidentin 3.410,09 Euro
- Vizepräsident
40% der Aufwandsentschädigung
der Präsidentin 1.364,04 Euro
- Vorsitzender der Bezirksstelle Bremerhaven
40% der Aufwandsentschädigung der Präsidentin 1.364,04 Euro

Sollte der Vorsitzende der Bezirksstelle Bremerhaven nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein, beläuft sich die pauschale Aufwandsentschädigung für ihn auf 30% der Aufwandsentschädigung der Präsidentin.

- Mitglied des Vorstandes
10% der Aufwandsentschädigung der Präsidentin 341,01 Euro
- Vorsitzender des Aufsichtsausschusses
des Versorgungswerkes 283,69 Euro
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsausschusses
des Versorgungswerkes 165,48 Euro
- Finanzberater sowie juristischer Berater
des Aufsichtsausschusses 118,20 Euro
- Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
des Versorgungswerkes 851,08 Euro
- Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
des Versorgungswerkes 496,46 Euro
- Ärztliches Mitglied des Verwaltungsausschusses
des Versorgungswerkes 283,69 Euro
- Finanzberater des Verwaltungsausschusses
des Versorgungswerkes 591,03 Euro
- Juristischer Berater des Verwaltungsausschusses
des Versorgungswerkes 722,48 Euro

Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung erhöht sich um den gleichen Prozentsatz, um den sich die Vergütungen der Angestellten im öffentlichen Dienst nach dem BAT Bund/Länder verändert.

Zusätzlich zu der pauschalen Aufwandsentschädigung übernimmt die Ärztekammer auf schriftlichen Antrag der Präsidentin / des Präsidenten der Ärztekammer Bremen, die / der während der

Ausübung des Präsidentenamtes weiterhin ärztlich tätig ist, die Kosten einer Arbeitskraft zu ihrer / seiner beruflichen Entlastung bis zur Höhe von 60.000 Euro pro Jahr. Dieser Betrag erhöht sich jährlich in dem gleichen Umfang wie ein Facharztgehalt (EG 2) gemäß Tarifvertrag Ärzte VKA.

Der Anspruch endet

- mit dem Ende des Amtes als Präsidentin / Präsident der Ärztekammer Bremen,
- mit der erstmaligen Entstehung eines Anspruches auf Bezug einer ungekürzten Altersrente nach den Bestimmungen des für die Präsidentin / den Präsidenten zuständigen Versorgungswerkes, auch bei fortgesetzter Ausübung des Amtes als Präsidentin / Präsident der Ärztekammer Bremen,
- mit dem Eintritt der durch Bescheid des für die Präsidentin / den Präsidenten zuständigen Versorgungswerkes festgestellten vorübergehenden oder dauernden Berufsunfähigkeit (ggf. für die Dauer der Berufsunfähigkeit), auch bei fortgesetzter Ausübung des Amtes als Präsidentin / Präsident der Ärztekammer Bremen,
- bei Tätigkeit im Anstellungsverhältnis in jedem Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses,
- bei Tätigkeit als Präsidentin / Präsident der Ärztekammer Bremen in eigener Praxis mit der Aufgabe der Praxis, ggf. während der Dauer einer nicht krankheitsbedingten Unterbrechung der Praxistätigkeit von mehr als zweimonatiger Dauer.

Die Erstattung der Kosten erfolgt monatlich gegenüber

- der / dem in eigener Praxis tätigen Präsidentin / Präsidenten persönlich,
- bei Tätigkeit in abhängiger Beschäftigung gegenüber dem Arbeitgeber der Präsidentin / des Präsidenten der Ärztekammer Bremen

jeweils auf schriftlichen Nachweis ungeachtet der Obergrenze gem. Satz 1 höchstens in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten.

Neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung werden keine Reisekosten innerhalb von Bremen und Bremerhaven erstattet. Dabei gehört zu Bremen auch Bremen-Nord und das Umland von Bremen, sowie zu Bremerhaven das Umland von Bremerhaven. Für Reisen zwischen Bremen und Bremerhaven gilt die Reisekostenordnung. Für Sitzungen in Bremen oder Bremerhaven wird keine pauschale Aufwandsentschädigung nach der Reisekostenordnung gezahlt.

Neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

II. Übergangsgeld

Für folgende Funktionen wird ein Übergangsgeld gezahlt

- Präsidentin
- Vizepräsident
- Vorsitzender der Bezirksstelle Bremerhaven
- Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes
- Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes

Das Übergangsgeld hat die Funktion, das Einkommen der ehemaligen Funktionsträger für eine Übergangszeit zu sichern. Das Übergangsgeld beträgt 100% der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung. Es wird nach Abschluss der Wahrnehmung der oben genannten Funktionen für die Dauer eines Viertels der Amtszeit gezahlt, höchstens jedoch für zwei Jahre. Dabei werden alle Amtszeiten, für die ein Anspruch auf Übergangentschädigungen besteht, zusammengezählt. Bei Wahrnehmung verschiedener Ämter, auch wenn diese gleichzeitig wahrgenommen worden sind, sind die höchsten Bezüge eines Amtes maßgebend.

Im Falle des Todes eines Übergangsgeldberechtigten soll die Witwe/der Witwer die ihm zustehenden Bezüge erhalten. Wenn keine Witwe/kein Witwer vorhanden ist, soll das Übergangsgeld in gleicher Höhe anteilig an die Kinder, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Kinder gezahlt werden. Zahlungen an die Witwe/den Witwer bzw. die Kinder erfolgen nur für die Zeiten, für die der Amtsinhaber kein Übergangsgeld erhalten hat, höchstens aber für insgesamt zwei Jahre.

III. Aufwandsentschädigungen für ärztliche Prüfungen

Für Prüfungen im Rahmen der Weiterbildungsordnung erhalten die Prüfer eine Aufwandsentschädigung pro Kandidaten von 40 Euro

Für Prüfungen nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung) erhalten die Prüfer eine Aufwandsentschädigung pro Kandidat von 50 Euro

Prüfer, die die Patientenvorstellung im Rahmen der Prüfungen nach § 3 BÄO betreuen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung pro Patientenvorstellung von 100 Euro

Für Fachsprachentests erhalten die Prüfer eine Aufwandsentschädigung pro Kandidat von 50 Euro

Erstellt ein Prüfer auf Verlangen der Ärztekammer ein ausführliches Protokoll über die Prüfung, so erhält er eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro

Für die Teilnahme an Prüfungen werden keine Kosten für Vertreter erstattet.

IV. Aufwandsentschädigung für Prüfungen zur Medizinischen Fachangestellten

A. Abschlussprüfung

I. Schriftliche Prüfung

- Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Bereiche
Behandlungsassistenz und Betriebsorganisation und –verwaltung 60 Euro
- Überarbeiten einer solchen Aufgabe 10 Euro
- Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben für den
Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde 40 Euro
- Überarbeiten einer solchen Aufgabe 10 Euro
- Erstkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten in den Bereichen
Behandlungsassistenz und Betriebsorganisation und –verwaltung 9 Euro
- Zweitkorrektur 6 Euro
- Erstkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten in dem Bereich
Wirtschafts- und Sozialkunde 6 Euro
- Zweitkorrektur 4 Euro

II. Praktische Prüfung

- Erstellen einer komplexen Prüfungsaufgabe
einschließlich Musterlösung für die praktische Prüfung 60 Euro
- Überarbeiten einer solchen Aufgabe 10 Euro
- Abnahme der praktischen Prüfung pro Stunde 23 Euro

Für die Teilnahme an Prüfungen werden keine Kosten für Vertreter erstattet.

B. Zwischenprüfung

- Erstellen der schriftlichen Prüfungsaufgaben
einschließlich Musterlösungen 40 Euro
- Überarbeiten 10 Euro
- Erstkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten 6 Euro
- Zweitkorrektur 4 Euro
- Prüfungsaufsicht in der Berufsschule für Zwischenprüfung

und Abschlussprüfung pro Stunde

15 Euro

V. Aufwandsentschädigung für den Berufsbildungsausschuss, die Ethikkommission, die Lebendspendekommission und vergleichbare Ausschüsse oder Kommissionen

Als Aufwandsentschädigung für Sitzungen
des Berufsbildungsausschusses,
der Ethikkommission,
der Lebendspendekommission
und vergleichbarer Ausschüsse oder Kommissionen
wird pro Sitzung für bare Auslagen und für Zeitversäumnis
ein pauschaler Betrag gezahlt von

40 Euro

Für die Teilnahme an Sitzungen werden keine Kosten für Vertreter erstattet.

VI. Aufwandsentschädigung für die Teilnahme als Vorsitzender oder als Beisitzer an berufsgerichtlichen Verfahren

Nach § 72 HeilBerG setzen die Kammern die Entschädigung für die Richter der Berufsgerichte fest.
Für den Normalfall wird eine Aufwandsentschädigung pro Verfahren in der ersten Instanz
festgesetzt in Höhe von

für den vorsitzenden Berufsrichter	400 Euro
für die Beisitzer, auch wenn es Ärzte sind	200 Euro

Für die Berufungsinstanz wird eine Aufwandsentschädigung pro Fall festgesetzt in Höhe von

für den vorsitzenden Berufsrichter	400 Euro
für den Beisitzer, der Berichterstatter ist	400 Euro
für die Beisitzer, auch wenn es Ärzte sind	200 Euro

Sind die Verfahren überdurchschnittlich schwierig oder zeitaufwendig, erhöhen sich diese Beträge
auf 500 Euro und 250 Euro.

Für die Teilnahme an Sitzungen werden keine Kosten für Vertreter erstattet.

Zusätzlich zu diesen Aufwandsentschädigungen wird pro Verfahren für die sächlichen Kosten, die
Kosten der Geschäftsstelle usw. ein Betrag von 350 Euro von der Gerichtsbarkeit in Rechnung
gestellt.

VII. Entschädigungen für Tätigkeiten im Bereich von Fortbildungsmaßnahmen

1. Für Referenten mit Hochschulabschluss kann ein Honorar gezahlt werden pro Schulstunde (45 Minuten) in Höhe von bis zu 110 Euro.
2. Für Referenten mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung kann ein Honorar gezahlt werden pro Schulstunde (45 Minuten) in Höhe von bis zu 55 Euro.
3. Moderatoren können bei länger andauernden, mehrteiligen Fortbildungsmaßnahmen eingesetzt werden. Für Moderatoren kann ein Honorar gezahlt werden. pro halben Tag in Höhe von bis zu 50 Euro.
4. Werden größere, gebührenpflichtige Qualifikationsmaßnahmen, z.B. Kurse nach der Weiterbildungsordnung, im Auftrag und für die Akademie für Fort- und Weiterbildung als Veranstalter von einem Dritten vollständig geplant, organisiert und durchgeführt, kann für diesen Organisator ein Honorar gezahlt werden. pro 40-stündiger Qualifikationsmaßnahme in Höhe von bis zu 600 Euro.

Sollte in besonderen Einzelfällen ein höheres Honorar erforderlich sein, entscheidet darüber die Präsidentin. Dabei muss das Honorar projektbezogen kalkuliert sein.

Zusätzlich zu dem Honorar werden für Referenten außerhalb von Bremen notwendige Reisekosten nach der Reisekostenordnung übernommen (ohne pauschale Aufwandsentschädigung).

VIII. Reisekosten

Neben den Aufwandsentschädigungen nach Ziffer III. bis VII. werden für Mitglieder der Ärztekammer Bremen Reisekosten am Sitzungsort nicht erstattet. Dabei gehört zu Bremen auch Bremen-Nord und das Umland von Bremen, sowie zu Bremerhaven das Umland von Bremerhaven. Für Reisen zwischen Bremerhaven und Bremen und Bremen-Nord und Bremen gilt die Reisekostenordnung. Für Sitzungen in Bremen oder Bremerhaven wird keine pauschale Aufwandsentschädigung nach der Reisekostenordnung gezahlt.

IX. Regelungen zur Umsatzsteuer

Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den Abschnitten I. und II. erfolgt jeweils zuzüglich der ggf. gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Der erstattungsberechtigten Person wird die Umsatzsteuer nur erstattet, wenn das Entstehen der Umsatzsteuer durch geeignete Belege (z.B. rechtskräftiger Steuerbescheid) nachgewiesen wird. Der Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuern verjährt spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach rechtskräftiger Festsetzung der Umsatzsteuer durch das für die erstattungsberechtigte Person zuständige Finanzamt.

Diese von der Delegiertenversammlung am 24. September 2001 beschlossene Regelung über die pauschale Aufwandsentschädigung für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden, tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie wurde geändert durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2002, vom 23. Juni 2003 und vom 24. November 2003.

Sie gilt in dieser Form und mit den hier genannten Beträgen ab dem 1. Januar 2004. Sie wurde geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2004.